



# Stadt Blumberg



Eröffnungsbilanz  
zum  
01. Januar 2018





## Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit vielen Jahren befindet sich die öffentliche Verwaltung in Baden-Württemberg in einem Modernisierungsprozess. Output Orientierung, Generationengerechtigkeit, Nachhaltigkeit und Transparenz sind nur einige der Schlagworte, die immer mehr in den Fokus rücken.



Mit dem Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts wurden die rechtlichen Grundlagen für das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) gelegt. Damit wurde das kommunale Haushalts- und Rechnungswesen vom Geldverbrauchskonzept (Kameralistik) auf das Ressourcenverbrauchskonzept (Kommunale Doppik - Doppelte Buchführung in Konten) umgestellt.

Die bisherige Rechnungslegung beschränkte sich grundsätzlich auf zahlungswirksame Vorgänge. Bei dieser Form der Buchführung wurde lediglich die Einnahmen- und Ausgabenseite betrachtet (Geldverbrauchskonzept). Wertveränderungen, wie beispielsweise Abschreibungen oder Rückstellungen, blieben weitestgehend unberücksichtigt. Mit der Kommunalen Doppik wird nun anhand der Erfassung des vollständigen Ressourcenverbrauchs einer Rechnungsperiode die Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandels verbessert und transparenter dargestellt.

Durch die Einführung der Kommunalen Doppik hat die Stadt nicht mehr oder weniger Geld zur Verfügung. Das Neue Kommunale Haushaltsrecht kann eine kommunale Überschuldung auch nicht per se verhindern, ebenso trifft das Neue Kommunale Haushaltsrecht selbst keine Entscheidungen. Es stellt jedoch ein Werkzeug dar, das die neue politische Steuerung, im Sinne eines Zusammenspiels von demokratisch legitimierter Planung, Lenkung und Kontrolle grundlegend verbessern kann und es liefert uns die notwendigen Informationen und schafft mehr Transparenz.

Die verbesserte Kenntnis über die einzelnen Ursachen des Ressourcenverbrauchs sowie über die Vermögens- und Schuldsituation der Kommune insgesamt, können zu einem veränderten finanzwirtschaftlichen Verhalten führen. Insbesondere die Zukunftsbelastungen aus Investitionen stehen künftig mehr im Mittelpunkt.

Mit der nun vorliegenden Eröffnungsbilanz zum 01.01.2018 findet die Umstellung auf die Kommunale Doppik ihren Abschluss. Die nachfolgenden Ausführungen erläutern die einzelnen Bilanzpositionen und stellen unser Vermögen dar, welches wir den nachfolgenden Generationen erhalten möchten.

Ich bedanke mich ganz herzlich bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadtverwaltung, die zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz einen erfolgreichen Beitrag geleistet haben.

Ihr

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Markus Keller', written over a light blue horizontal line.

Markus Keller  
Bürgermeister

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGV	Badischer Gemeinde-Versicherungs-Verband
CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
Doppik	Doppelte Buchführung in Konten
eG	eingetragene Genossenschaft
ff.	fortfolgende
FDP	Freie Demokratische Partei
FL	Freie Liste
GBI	Gesetzblatt Baden-Württemberg
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemO	Gemeindeordnung
GIS	Geoinformationssystem
ggf.	gegebenenfalls
ggü.	gegenüber
HGB	Handelsgesetzbuch
i.d.F.	in der Fassung
i.d.R.	in der Regel
i.S.; i.S.v.	im Sinne; im Sinne von
KAG	Kommunalabgabengesetz
L-Bank	Landesbank Baden-Württemberg
Mio.	Millionen
m <sup>2</sup>	Quadratmeter
NKHR	Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen
Nr.	Nummer
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
u.ä.	und ähnliche
usw.	und so weiter
vgl.	vergleiche
VwV	Verwaltungsvorschrift
VwV-VmR	VwV des Innenministeriums zur Vermögensrechnung
z.B.	zum Beispiel
Z-Feu	VwV Zuwendungen Feuerwehrwesen
€	EURO

**Inhaltsverzeichnis**

Eröffnungsbilanz zum 01.01.2018	6
Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	8
Vereinfachungsregeln für die Eröffnungsbilanz	9
Vertrauensschutz durchgeführter Bewertungen	10
Anhang zur Eröffnungsbilanz	11
Aktivseite	11
1 Vermögen	11
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	11
1.2 Sachvermögen	11
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	11
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	12
1.2.3 Infrastrukturvermögen	12
1.2.4 Bauten auf fremden Grundstücken	13
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	13
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	13
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	14
1.2.8 Vorräte	14
1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	14
1.3 Finanzvermögen	14
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	14
1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen	14
1.3.3 Sondervermögen	15
1.3.4 Ausleihungen	15
1.3.5 Wertpapiere	15
1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	15
1.3.7 Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	15
1.3.8 Liquide Mittel	16
2 Abgrenzungsposten	16
2.1 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	16
2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	16
3 Nettoposition	16
Passivseite	17
1 Eigenkapital	17
1.1 Basiskapital	17
1.2 Rücklagen	17
1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	17
1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses	17

1.2.3	Zweckgebundene Rücklagen	18
1.3	Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	18
1.3.1	Fehlbeträge aus Vorjahren	18
1.3.2	Jahresfehlbetrag	18
2	Sonderposten	18
2.1	Sonderposten für Investitionszuweisungen	19
2.2	Sonderposten für Investitionsbeiträge	19
2.3	Sonderposten für Sonstiges	19
3	Rückstellungen	19
3.1	Gehaltsrückstellungen	19
3.2	Unterhaltsvorschussrückstellungen	19
3.3	Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen für Abfalldeponien	20
3.4	Gebührenüberschussrückstellungen	20
3.5	Altlastensanierungsrückstellungen	20
3.6	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften und Gewährleistungen	20
3.7	Sonstige Rückstellungen	20
4	Verbindlichkeiten	20
4.1	Verbindlichkeiten aus Anleihen	21
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	21
4.3	Verbindlichkeiten die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	21
4.4	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	21
4.5	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	21
4.6	Sonstige Verbindlichkeiten	21
5	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	22
	Sonstige Pflichtangaben	23
	Angaben zur Einbeziehung von Fremdkapitalzinsen in die Herstellungskosten (§ 53 Abs. 2 Nr. 3 GemHVO)	23
	Anteil an den Pensionsrückstellungen (§ 53 Abs. 2 Nr. 4 GemHVO)	23
	Entwicklung der Liquidität (§ 53 Abs. 2 Nr. 5 GemHVO)	23
	Haushaltsübertragungen (§ 53 Abs. 2 Nr. 6 GemHVO)	23
	Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre (§ 53 Abs. 2 Nr. 7 GemHVO)	23
	Angaben zu den Organen (§ 53 Abs. 2 Nr. 8 GemHVO)	24
	Anlage 1	25
	Anlage 2	26



## Eröffnungsbilanz zum 01.01.2018

Aktivseite	in Euro
<b>1 Vermögen</b>	<b>100.500.246,95</b>
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	57.838,95
1.2 Sachvermögen	85.146.972,92
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	39.637.454,18
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	24.230.948,71
1.2.3 Infrastrukturvermögen	18.277.077,41
1.2.4 Bauten auf fremden Grundstücken	0,00
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	53.120,22
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1.731.503,97
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	908.863,99
1.2.8 Vorräte	57.548,99
1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	250.455,45
1.3 Finanzvermögen	15.295.435,08
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00
1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen	63.419,27
1.3.3 Sondervermögen	1.602.314,90
1.3.4 Ausleihungen	402.411,01
1.3.5 Wertpapiere	0,00
1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	115.784,47
1.3.7 Privatrechtliche Forderungen	3.576.316,10
1.3.8 Liquide Mittel	9.535.189,33
<b>2 Abgrenzungsposten</b>	<b>24.679,18</b>
2.1 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	24.679,18
2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	0,00
<b>3 Nettoposition (nicht gedeckter Fehlbetrag)</b>	<b>0,00</b>
<b>Bilanzsumme</b>	<b>100.524.926,13</b>



## Eröffnungsbilanz zum 01.01.2018

Passivseite	in Euro
<b>1 Eigenkapital</b>	<b>85.108.566,04</b>
1.1 Basiskapital	85.108.566,04
1.2 Rücklagen	0,00
1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00
1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses	0,00
1.2.3 Zweckgebundene Rücklagen	0,00
1.3 Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	0,00
1.3.1 Fehlbeträge aus den Vorjahren	0,00
1.3.2 Jahresfehlbetrag, soweit eine Deckung im Jahresabschluss durch Entnahme aus den Ergebnisrücklagen nicht möglich ist	0,00
<b>2 Sonderposten</b>	<b>11.153.554,34</b>
2.1 für Investitionszuweisungen	7.260.776,12
2.2 für Investitionsbeiträge	3.892.778,22
2.3 für Sonstiges	0,00
<b>3 Rückstellungen</b>	<b>281.182,40</b>
3.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen	0,00
3.2 Unterhaltsvorschussrückstellungen	0,00
3.3 Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen für Abfalldeponien	127.575,60
3.4 Gebührenüberschussrückstellungen	0,00
3.5 Altlastensanierungsrückstellungen	0,00
3.6 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften und Gewährleistungen	153.606,80
3.7 Sonstige Rückstellungen	0,00
<b>4 Verbindlichkeiten</b>	<b>2.776.108,72</b>
4.1 Anleihen	0,00
4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	1.633.367,16
4.3 Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00
4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.021.918,04
4.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00
4.6 Sonstige Verbindlichkeiten	120.823,52
<b>5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>1.205.514,63</b>
<hr/> <b>Bilanzsumme</b>	<hr/> <b>100.524.926,13</b>

## Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Nach Artikel 13 Abs. 5 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts (GBL 2009, 185) i.d.F. vom 17.12.2015 (GBL 2016, 1) hat die Stadt zum Beginn des ersten Haushaltsjahres in dem die Bestimmungen der Kommunalen Doppik anzuwenden sind, eine Eröffnungsbilanz aufzustellen. Der Gemeinderat der Stadt Blumberg hat beschlossen, das NKHR zum 01.01.2018 einzuführen.

Zentrale Aufgabe der Umstellung ist die Erstellung der Eröffnungsbilanz mit einer Gliederung entsprechend den Vorgaben des § 52 GemHVO. Ergänzt wird die Eröffnungsbilanz durch einen Anhang gemäß § 53 GemHVO in dem insbesondere die gewählten Ansatz- und Bewertungsmethoden beschrieben werden. Dem Anhang sind nach § 95 Abs. 3 GemO eine Vermögensübersicht und eine Schuldenübersicht beizufügen.

Bei der Bewertung der Vermögensgegenstände und der Schulden sind die Bewertungsgrundsätze nach §§ 43, 44 GemHVO sowie der Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen in Baden-Württemberg (3. Auflage) zwingend zu beachten.

### **Grundsatz der Bilanzierungsfähigkeit:**

In der Bilanz sind alle selbständig verwertbaren und bewertbaren Güter, die sich im wirtschaftlichen Eigentum einer Kommune befinden, zu aktivieren (Aktivierungsgrundsatz). Des Weiteren sind sämtliche rechtlichen oder wirtschaftlichen Verpflichtungen, die eine wirtschaftliche Belastung darstellen und quantifizierbar sind, zu passivieren (Passivierungsgrundsatz).

### **Saldierungsverbot:**

Posten der Aktivseite dürfen nicht mit Posten der Passivseite, Aufwendungen nicht mit Erträgen, Einzahlungen nicht mit Auszahlungen, Grundstücksrechte nicht mit Grundstückslasten verrechnet werden (§ 40 Abs. 2 GemHVO).

### **Grundsatz der Einzelbewertung:**

Grundsätzlich sind alle Vermögensgegenstände einzeln zu bewerten und in die Anlagenbuchhaltung der Stadt Blumberg zu überführen (§ 43 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO). Die Bildung von Sammelposten ist demzufolge nicht zulässig. Im Gegenzug berechtigt der Grundsatz aber nicht, Vermögensgegenstände in ihre einzelnen Komponenten zu zerlegen, um beispielsweise unterschiedliche Nutzungsdauern anzuwenden. Liegt allerdings ein Nutzungs- und Funktionszusammenhang vor, kann die Bilanzierung als Bewertungseinheit und damit als ein Vermögensgegenstand erfolgen.

### **Grundsatz der Richtigkeit:**

Es muss eine wirklichkeitsgetreue, den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Bewertung erfolgen (§ 43 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO).

### **Anschaffungs- und Herstellungskostenprinzip:**

Vermögensgegenstände sind mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen anzusetzen (§ 91 Abs. 4 GemO).

Anschaffungskosten sind die Aufwendungen, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit sie dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können.

Zu den Anschaffungskosten gehören auch die Nebenkosten sowie die nachträglichen Anschaffungskosten. Minderungen des Anschaffungspreises sind abzusetzen (§ 44 Abs. 1 GemHVO).

Herstellungskosten sind die Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Vermögensgegenstands, seine Erweiterung oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen (§ 44 Abs. 2 GemHVO).

#### **Abschreibungen:**

Nach § 46 Abs. 1 GemHVO sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten für Vermögensgegenstände um planmäßige Abschreibungen zu mindern. Die planmäßige Abschreibung erfolgt grundsätzlich in gleichen Jahresraten über die voraussichtliche Nutzungsdauer (lineare Abschreibung). Im Falle einer voraussichtlich dauernden Wertminderung sind außerplanmäßige Abschreibungen vorzunehmen (§ 46 Abs. 3 GemHVO).

#### **Bruttoprinzip:**

Gemäß § 40 Abs. 2 Satz 2 GemHVO sollen empfangene Investitionszuschüsse und Investitionsbeiträge als Sonderposten in der Bilanz ausgewiesen und entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer aufgelöst werden (Bruttoprinzip). Alternativ besteht die Möglichkeit, diese auch von den Anschaffungs- und Herstellungskosten des bezuschussten Vermögensgegenstands abzusetzen (Nettoprinzip). Bei der Stadt Blumberg wurde grundsätzlich das Bruttoprinzip angewandt.

#### **Inventurrichtlinie:**

Zum 01.01.2018 wurde die Inventurrichtlinie der Stadt Blumberg erlassen, welche sämtliche Details zur Inventur regelt. Ein wichtiger Teil der Inventurrichtlinie bildet die Festlegung der Aktivierungsgrenze für immaterielle und bewegliche Vermögensgegenstände des Sachvermögens gemäß § 38 Abs. 4 GemHVO.

## **Vereinfachungsregeln für die Eröffnungsbilanz**

Auch für die Eröffnungsbilanz gilt der Grundsatz, dass die zum Stichtag der Aufstellung vorhandenen Vermögensgegenstände mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen nach § 46 GemHVO, anzusetzen sind (§ 62 Abs. 1 Satz 1 GemHVO).

Als Ausnahme vom Grundsatz kann/können

- bei beweglichen und immateriellen Vermögensgegenständen, deren Anschaffung oder Herstellung länger als sechs Jahre vor dem Stichtag für die Eröffnungsbilanz zurückliegt, von einer Inventarisierung und Aufnahme in die Bilanz abgesehen (§ 62 Abs. 1 Satz 4 GemHVO) werden,
- bei Grundstücken, insbesondere bei landwirtschaftlich genutzten Grundstücken, Grünflächen und Straßengrundstücken örtliche Durchschnittswerte angesetzt (§ 62 Abs. 4 Satz 1 GemHVO) werden,
- außer bei Grünflächen und Straßengrundstücken für den Wert von Grund und Boden von Grundstücken, die dauerhaft einer öffentlichen Zweckbestimmung dienen, vom Wert von Grund und Boden umliegender Grundstücke Abschläge bis zur Hälfte des Werts vorgenommen werden (§ 62 Abs. 4 Satz 2 GemHVO),
- bei Waldflächen für den Aufwuchs zwischen 7.200 Euro und 8.200 EURO je Hektar und für die Grundstücksfläche 2.600 Euro je Hektar angesetzt werden (§ 62 Abs. 4 Satz 4 GemHVO),
- auf den Ansatz von geleisteten Investitionszuschüssen verzichtet werden (§ 62 Abs. 6 Satz 3 GemHVO).

## Vertrauensschutz durchgeführter Bewertungen

Die Stadt Blumberg weist ihr Vermögen seit Jahrzehnten in Anlagenachweisen nach und führte eine sogenannte Vollvermögensrechnung i.S. der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur Vermögensrechnung nach § 43 GemHVO (VwV-VmR). Die in kamerale Anlagenachweisen bzw. in einer kamerale Vermögensrechnung nachgewiesenen Werte genießen Vertrauens- und Bestandsschutz soweit die zugrundeliegenden Buchungen im Vermögenshaushalt nachgewiesen (und insoweit belegt) waren. Vor diesem rechtlichen Hintergrund hat die Stadt Blumberg ihre „historischen“ Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Gebäude, das Infrastrukturvermögen sowie das übrige Vermögen der Eröffnungsbilanz zugrunde gelegt. Hierdurch wird auch sichergestellt, dass insoweit nur die tatsächlich entstandenen Anschaffungs- und Herstellungskosten einfließen. Sammelposten sind, dem Grundsatz der Einzelbewertung folgend, aufgelöst worden. Soweit in Einzelfällen die festgelegten Nutzungsdauern von den betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern abgewichen haben, sind die Restbuchwerte anhand der zutreffenden Nutzungsdauern neu ermittelt worden. Mehrfach vorhandene Stammsätze wurden zu einem Vermögensgegenstand zusammengeführt.

## Anhang zur Eröffnungsbilanz

<b>AKTIVSEITE</b>	<b>100.524.926,13 €</b>
-------------------	-------------------------

---

Die Aktivseite der Bilanz gibt Auskunft über die Mittelverwendung. Nach § 52 Abs. 3 GemHVO werden auf der Aktivseite das Vermögen, die Abgrenzungsposten und die Nettoposition (nicht gedeckter Fehlbetrag) ausgewiesen.

<b>1 VERMÖGEN</b>	<b>100.500.246,95 €</b>
-------------------	-------------------------

---

Die kommunale Doppik unterscheidet im Gegensatz zum Handelsgesetzbuch (§ 266 HGB) nicht zwischen Anlagevermögen und Umlaufvermögen, sondern unterteilt das Vermögen in Sachvermögen (einschließlich Vorräte) und in Finanzvermögen (einschließlich Forderungen und liquide Mittel). Eine Abgrenzung zwischen langfristigem und kurzfristigem Vermögen erfolgt demnach nicht.

<b>1.1 IMMATERIELLE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE</b>	<b>57.838,95 €</b>
--	--------------------

---

Immaterielle Vermögensgegenstände sind alle werthaltigen, abgrenzbaren und unkörperlichen Vermögensgegenstände, die nicht Sachen i.S.v. § 90 BGB sind. Sie müssen einzeln existent sein und selbstständig bewertet werden können. Die Werte sind aus den kameralen Anlagenachweisen übergeleitet worden, soweit sie nach dem 01.01.2012 angeschafft worden sind (§ 62 Abs. 1 Satz 4 GemHVO).

<b>1.2 SACHVERMÖGEN</b>	<b>85.146.972,92 €</b>
-------------------------	------------------------

---

Zum Sachvermögen gehören unbebaute, bebaute Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, Infrastrukturvermögen, Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler, bewegliches Vermögen, Vorräte und geleistete Anzahlungen sowie Anlagen im Bau.

<b>1.2.1 UNBEBAUTE GRUNDSTÜCKE UND GRUNDSTÜCKSGLEICHE RECHTE</b>	<b>39.637.454,18 €</b>
--	------------------------

---

Zu den unbebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten zählen die kommunalen Grünflächen, Ackerland, Wald und sonstige unbebaute Grundstücke einschließlich aller Grundstücke, die im Erbbaurecht vergeben wurden.

Die Grünflächen wurden mit dem örtlichen Durchschnittswert angesetzt. Dieser wurde vom Gutachterausschuss auf 1,50 Euro/m<sup>2</sup> festgelegt. Unland und vegetationslose Grundstücke wurden mit einem Wert von 0,50 Euro/m<sup>2</sup> angesetzt.

Für Waldgrundstücke wurde der in § 62 Abs. 4 Satz 4 Nr. 2 GemHVO genannte Durchschnittswert (2.600 Euro je Hektar) als Grundlage verwendet. Beim Aufwuchs kam der Mittelwert aus den in § 62 Abs. 4 Satz 4 Nr. 1 GemHVO aufgeführten Durchschnittswerten (7.700 Euro je Hektar) zum Ansatz.

Bei Grundstücken, die dauerhaft einer öffentlichen Zweckbestimmung dienen wurde ein Abschlag von 50 % des Werts vorgenommen. Bauplätze sind mit den jeweiligen Verkaufspreisen angesetzt worden.

Soweit sich die Anschaffungskosten aus den vorhandenen Anlagenachweisen ergeben haben, sind diese Werte verwendet worden.

Die Bilanzposition ist in folgende Kategorien unterteilt:

Grünflächen Grund und Boden	16.578,00 €
Grünflächen Aufwuchs	32.098,33 €
Ackerland Grund und Boden	6.542.934,13 €
Wald Grund und Boden	7.624.090,21 €
Wald Aufwuchs	21.294.296,10 €
Sonstige Grundstücke	4.127.457,41 €

### 1.2.2 BEBAUTE GRUNDSTÜCKE UND GRUNDSTÜCKSGLEICHE RECHTE

24.230.948,71 €

Es erfolgt eine Differenzierung zwischen dem Wert des Grundstücks und dem Wert des darauf befindlichen Gebäudes. Die Werte entstammen überwiegend den kameralen Anlagenachweisen und stellen insofern die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten dar. Während das Gebäude über seine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer aufwandswirksam abgeschrieben wird, unterliegt das Grundstück keinem Werteverzehr, so dass keine Abschreibungen vorgenommen werden. Bei Grundstücken, die dauerhaft einer öffentlichen Zweckbestimmung dienen wurde ein Abschlag von 50 % des Werts vorgenommen.

Die Bilanzposition ist in folgende Kategorien unterteilt:

Grund- und Boden Wohnbauten	21.161,41 €
Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen Wohnbauten	45.475,54 €
Grund und Boden Soziale Einrichtungen	242.970,96 €
Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen Soziale Einrichtungen	746.871,48 €
Grund und Boden Schulen	316.892,38 €
Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen Schulen	4.194.581,58 €
Grund und Boden Kultur-, Sport- und Freizeiteinrichtungen	413.024,37 €
Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen	12.513.831,84 €
Grund und Boden sonstige Dienst- und Geschäftsgebäude	633.601,07 €
Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden	5.102.538,08 €

### 1.2.3 INFRASTRUKTURVERMÖGEN

18.277.077,41 €

Zum Infrastrukturvermögen zählen der Grund und der Boden sowie Aufbauten für Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen, wasserbauliche Anlagen, Gewässer sowie sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens. Der Grund und Boden, die zuzurechnenden Aufbauten, Betriebseinrichtungen, Bauwerke etc. sind jeweils separat zu erfassen und zu bewerten.

Für die Bewertung von Grund und Boden des Infrastrukturvermögens wurde der vom Gutachterausschuss festgelegte örtliche Durchschnittswert von 1,50 Euro/m<sup>2</sup> angesetzt. Soweit sich die Anschaffungskosten aus den vorhandenen Anlagenachweisen ergeben haben, sind diese Werte verwendet worden. Sammelposten wurden aufgelöst und Nutzungsdauern bzw. Restbuchwerte soweit erforderlich angepasst bzw. neu ermittelt. Das einfache Straßenzubehör (Schilder, Pfosten, usw.) ist im Straßenwert enthalten.

Die Bilanzposition ist in folgende Kategorien unterteilt:

Grund- und Boden des Infrastrukturvermögens	4.514.595,53 €
Brücken, Tunnel und ingenieurbauliche Anlagen	634.252,50 €
Straßen, Wege, Plätze, Verkehrsanlagen	9.697.686,64 €
Wasserbauliche Anlagen	1.365.655,40 €
Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen	999.370,11 €
Sonstige Bauten	1.065.517,23 €

---

#### 1.2.4 BAUTEN AUF FREMDEN GRUNDSTÜCKEN 0,00 €

---

Bauten auf fremden Grundstücken sind nicht vorhanden.

---

#### 1.2.5 KUNSTGEGENSTÄNDE, KULTURDENKMÄLER 53.120,22 €

---

Hierunter fallen Gemälde, Skulpturen, Bau- und Bodendenkmäler sowie sonstige Kulturdenkmäler. Kunstgegenstände, die vor 2012 beschafft wurden, sind nicht aufgenommen worden (§ 62 Abs. 1 Satz 4 GemHVO). Die historischen Kriegerdenkmäler fanden Aufnahme mit einem Erinnerungswert, während das Bergarbeiterdenkmal und das „Gänseliesel“ mit Herstellungskosten bewertet sind.

---

#### 1.2.6 MASCHINEN UND TECHNISCHE ANLAGEN, FAHRZEUGE 1.731.503,97 €

---

Hierbei handelt es sich überwiegend um den Fuhrpark und die Maschinen der Feuerwehr und des Bauhofs. Die der Eröffnungsbilanz zugrundeliegenden Werte sind aus den kameraleen Anlagenachweisen übergeleitet worden.

Die Bilanzposition ist in folgende Kategorien unterteilt:

Fahrzeuge	1.033.902,98 €
Maschinen	107.554,44 €
Technische Anlagen	590.046,55 €

---

**1.2.7 BETRIEBS- UND GESCHÄFTSAUSSTATTUNG** **908.863,99 €**


---

Hierunter fallen Ausstattungsgegenstände (z.B. EDV, Möbel usw.) der Verwaltung, der Schulen, der Kindergärten und der Hallen. Die der Eröffnungsbilanz zugrundeliegenden Werte sind aus den kameralen Anlagenachweisen übergeleitet worden.

Die Bilanzposition ist in folgende Kategorien unterteilt:

Betriebsvorrichtungen	136.909,39 €
Betriebs- und Geschäftsausstattung	771.954,60 €

---

**1.2.8 VORRÄTE** **57.548,99 €**


---

Vorräte sind Vermögensgegenstände, die nicht dauerhaft dem Geschäftsbetrieb der Kommune dienen, wie Rohstoffe (z.B. Streusalz), Hilfs- und Betriebsstoffe (z.B. Heizöl). Vorräte werden verbraucht und sind nicht abnutzbar. Sie sind daher nicht planmäßig abzuschreiben (vgl. § 46 Abs. 1 GemHVO).

Die Vorräte zum Bilanzstichtag betreffen die gemessenen Bestände an Heizöl, Heizgas und Heizpellets verschiedener städtischer Liegenschaften. Sie wurden mit durchschnittlichen Bezugspreisen bewertet.

---

**1.2.9 GELEISTETE ANZAHLUNGEN, ANLAGEN IM BAU** **250.455,45 €**


---

Die Bilanzposition weist geleistete Zahlungen (i.d.R. Planungskosten) für begonnene Projekte wie z.B. „Schulcampus“, „Feuerwehrhaus Achdorf“ oder „Hochgärten“ aus. Nach Fertigstellung erfolgt eine Umgliederung zur konkreten Anlagenklasse. Die Anlagen werden dann planmäßig abgeschrieben.

---

**1.3 FINANZVERMÖGEN** **15.295.435,08 €**


---

Zum Finanzvermögen gehören Beteiligungen, das Sondervermögen, Ausleihungen, Forderungen und die liquiden Mittel.

---

**1.3.1 ANTEILE AN VERBUNDENEN UNTERNEHMEN** **0,00 €**


---

Es werden keine Anteile an verbundenen Unternehmen gehalten.

---

**1.3.2 SONSTIGE BETEILIGUNGEN UND KAPITALEINLAGEN IN  
ZWECKVERBÄNDEN ODER ANDEREN KOMMUNALEN  
ZUSAMMENSCHLÜSSEN** **63.419,27 €**


---

Sonstige Beteiligungen betreffen die Einlage beim Zweckverband Rechenzentrum Reutlingen und die Einlage beim Badischen Gemeinde-Versicherungsverband (BGV). Die Werte aus den kameralen Anlagenachweisen wurden verwendet.



---

**1.3.3 SONDERVERMÖGEN** **1.602.314,90 €**


---

Unter dem Sondervermögen ist das den Eigenbetrieben Stadtwerke, Gemeinschaftsantennenanlage und Breitbandversorgung zur Verfügung gestellte Eigenkapital ausgewiesen.

Stadtwerke	1.305.328,17 €
Gemeinschaftsantennenanlage	125.266,51 €
Breitbandversorgung	171.720,22 €

---

**1.3.4 AUSLEIHUNGEN** **402.411,01 €**


---

Ausleihungen betreffen die Geschäftsanteile an den Genossenschaften Baugenossenschaft Schwarzwald-Baar (ehemals Familienheim eG) und Volksbank eG, sowie einen Trägerkredit an den Eigenbetrieb Breitbandversorgung.

Volksbank eG	350,00 €
Familienheim EG	1.380,49 €
Eigenbetrieb Breitbandversorgung	400.680,52 €

---

**1.3.5 WERTPAPIERE** **0,00 €**


---

Es sind keine bilanzierungspflichtigen Wertpapiere vorhanden.

---

**1.3.6 ÖFFENTLICH-RECHTLICHE FORDERUNGEN,  
FORDERUNGEN AUS TRANSFERLEISTUNGEN** **115.784,47 €**


---

Öffentlich-rechtliche Forderungen ergeben sich aus der Festsetzung von Gebühren (Verwaltungs- und Benutzungsgebühren), Beiträgen und Steuern.

Die Forderungen entsprechen im Wesentlichen den in der kameralen Jahresrechnung zum 31.12.2017 ausgewiesenen Kasseneinnahmeresten. Die Überleitung in das doppische Rechnungswesen ist durch ein Abstimmblatt belegt.

Öffentlich-rechtliche Forderungen	109.184,47 €
Forderungen aus Transferleistungen	6.600,00 €

---

**1.3.7 PRIVATRECHTLICHE FORDERUNGEN AUS  
LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN** **3.576.316,10 €**


---

Privatrechtliche Forderungen sind alle konkretisierten Verpflichtungen von Schuldern gegenüber der Stadt, sei es aufgrund einer städtischen Sach- oder Geldleistung (Vertrag) oder durch sonstige privatrechtliche Verpflichtungen.

Die Forderungen entsprechen im Wesentlichen den in der kameralen Jahresrechnung zum 31.12.2017 ausgewiesenen Kasseneinnahmeresten aus Verwaltungskostenbeiträgen, Mieten, Ersätzen u.ä. Erträgen sowie aus gewährten Kassenkrediten an die Eigenbetriebe und

die Bahnbetriebe. Die Überleitung in das doppelte Rechnungswesen ist durch ein Abstimmblatt belegt.

---

<b>1.3.8 LIQUIDE MITTEL</b>	<b>9.535.189,33 €</b>
-----------------------------	-----------------------

---

Als liquide Mittel werden die Bestände auf den Girokonten sowie die Wechselgeldvorschüsse der Handkassen ausgewiesen. Die Girobestände sind durch Kontoauszüge belegt.

---

<b>2 ABGRENZUNGSPOSTEN</b>	<b>24.679,18 €</b>
----------------------------	--------------------

---

Abgrenzungsposten werden zur periodengerechten Zuordnung von Werten gebildet.

---

<b>2.1 AKTIVE RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN</b>	<b>24.678,18 €</b>
--	--------------------

---

Hier werden grundsätzlich vor dem Abschlussstichtag geleistete Auszahlungen nachgewiesen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen (§ 48 Abs. 1 GemHVO).

Unter dieser Bilanzposition werden die Beamtengehälter für Januar 2018 nachgewiesen, da sie kassenmäßig bereits im Vorjahr (Dezember) abgeflossen sind, allerdings erst im Haushaltsjahr 2018 zum Aufwand werden.

---

<b>2.2 SONDERPOSTEN FÜR GELEISTETE INVESTITIONSZUSCHÜSSE</b>	<b>0,00 €</b>
--	---------------

---

Von der Stadt geleistete Investitionszuschüsse (z.B. an die konfessionellen Kindergartenträger für Investitionsmaßnahmen) werden künftig als Sonderposten unter den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen und entsprechend den Zuwendungsverhältnissen aufgelöst. Von einer Aufnahme bereits geleisteter Investitionszuschüsse in die Eröffnungsbilanz wurde gemäß § 62 Abs. 6 Satz 3 GemHVO abgesehen (vgl. Gemeinderatsbeschluss vom 28.06.2016).

---

<b>3 NETTOPOSITION</b>	<b>0,00 €</b>
------------------------	---------------

---

Diese Bilanzposition weist nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbeträge aus und wird deshalb im Rahmen der Eröffnungsbilanz nicht benötigt.

<b>Passivseite</b>	<b>100.524.926,13 €</b>
--------------------	-------------------------

---

Die Passivseite der Bilanz stellt dar, wie das auf der Aktivseite ausgewiesene Vermögen der Stadt durch Eigen- und Fremdkapital finanziert wurde. Es wird damit die Herkunft des Kapitals bzw. der Mittel dargestellt.

Nach § 52 Abs. 2 GemHVO werden auf der Passivseite das Eigenkapital, die Sonderposten, die Rückstellungen, die Verbindlichkeiten und die Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen.

<b>1 EIGENKAPITAL</b>	<b>85.108.566,04 €</b>
-----------------------	------------------------

---

Das Eigenkapital gliedert sich in das Basiskapital, die Rücklagen (Ergebnisrücklagen und zweckgebundene Rücklagen) und die Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses.

<b>1.1 BASISKAPITAL</b>	<b>85.108.566,04 €</b>
-------------------------	------------------------

---

Das Basiskapital ist die sich in der Bilanz ergebende Differenz zwischen Vermögen und Abgrenzungsposten der Aktivseite sowie den Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite (§ 61 Nr. 6 GemHVO).

Das Basiskapital ist damit die im Rahmen der Eröffnungsbilanz ermittelte Saldogröße, die in den folgenden Jahresabschlussbilanzen fortgeschrieben wird. Bei einem Fehlbetrag im Ergebnishaushalt wird dieser, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren ausgeglichen werden kann, negativ auf das Basiskapital angerechnet. Ziel ist es also, das Basiskapital zu erhalten. Überschüsse aus dem Ergebnishaushalt werden nicht dem Basiskapital zugeschlagen, sondern unter der Bilanzposition 1.2 Rücklagen nachgewiesen.

<b>1.2 RÜCKLAGEN</b>	<b>0,00 €</b>
----------------------	---------------

---

Nach § 23 GemHVO sind für Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses gesonderte Rücklagen zu bilden. Außerdem können Rücklagen für andere Zwecke gebildet werden. Sie entsprechen nicht der bisherigen allgemeinen Rücklage in der Kameralistik.

<b>1.2.1 RÜCKLAGEN AUS ÜBERSCHÜSSEN DES ORDENTLICHEN ERGEBNISSES</b>	<b>0,00 €</b>
--	---------------

---

Überschussrücklagen ergeben sich aus dem laufenden Betrieb, so dass in der Eröffnungsbilanz noch keine entsprechenden Rücklagen vorhanden sein können.

<b>1.2.2 RÜCKLAGEN AUS ÜBERSCHÜSSEN DES SONDERERGEBNISSES</b>	<b>0,00 €</b>
---	---------------

---

Überschussrücklagen ergeben sich aus dem laufenden Betrieb, so dass in der Eröffnungsbilanz noch keine entsprechenden Rücklagen vorhanden sein können.

---

<b>1.2.3 ZWECKGEBUNDENE RÜCKLAGEN</b>	<b>0,00 €</b>
---------------------------------------	---------------

---

Zweckgebundene Rücklagen (für rechtlich unselbständige Stiftungen und unbedeutende Treuhandvermögen) waren nicht zu bilden.

<b>1.3 FEHLBETRÄGE DES ORDENTLICHEN ERGEBNISSES</b>	<b>0,00 €</b>
---	---------------

---

Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses ergeben sich in der Ergebnisrechnung des abzuschließenden Haushaltsjahres als negative Differenz zwischen den Erträgen und Aufwendungen („Verlust“).

<b>1.3.1 FEHLBETRÄGE AUS VORJAHREN</b>	<b>0,00 €</b>
--	---------------

---

Fehlbeträge aus Vorjahren sind zum Eröffnungsbilanzstichtag nicht vorhanden.

<b>1.3.2 JAHRESFEHLBETRAG</b>	<b>0,00 €</b>
-------------------------------	---------------

---

Fehlbeträge ergeben sich aus dem laufenden Betrieb, so dass in der Eröffnungsbilanz noch keine entsprechende Position auszuweisen war.

<b>2 SONDERPOSTEN</b>	<b>11.153.554,34 €</b>
-----------------------	------------------------

---

Als Sonderposten werden Investitionszuweisungen, Investitionsbeiträge, Geldspenden für Investitionen sowie der Wert von Sachzuwendungen passiviert. Die Auflösung der Sonderposten erfolgt im selben Zeitraum, wie der damit finanzierte Vermögensgegenstand abgeschrieben wird. Zuweisungen und Beiträge für Grundstücke werden folglich nicht aufgelöst. Der Auflösungsbetrag wird ertragswirksam gebucht und kompensiert damit (teilweise) die aufwandswirksame Abschreibung des entsprechenden Vermögensgegenstands. Die Sonderposten wurden grundsätzlich nach der Bruttomethode (§ 40 Abs. 4 GemHVO) mit den tatsächlich eingenommenen Beträgen passiviert. Sie sind also nicht mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten der zugehörigen Vermögensgegenstände verrechnet worden.

Die der Eröffnungsbilanz zugrundeliegenden Werte wurden aus den kameralen Anlagenachweisen übergeleitet. Teilweise waren Nutzungsdauern und insofern Restbuchwerte anzupassen. Die Erschließungsbeiträge sind zudem anteilig auf die Bestandteile Straßenbau, Grunderwerb und Straßenentwässerung gesplittet worden. Sammelposten wurden aufgelöst.

---

## 2.1 SONDERPOSTEN FÜR INVESTITIONSZUWEISUNGEN 7.260.776,12 €

---

Von Bund, Land, Landkreis und Dritten erhaltene Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.

Bund	313.063,28 €
Land	6.421.029,34 €
Kommunen	80.281,07 €
Private Unternehmen	203.087,27 €
Übriger Bereich	243.315,16 €

---

## 2.2 SONDERPOSTEN FÜR INVESTITIONSBEITRÄGE 3.892.778,22 €

---

Als Investitionsbeiträge gelten die Anschluss- und Erschließungsbeiträge (§§ 20 ff. KAG, § 33 KAG). Bilanziert sind Erschließungsbeiträge. Die Bilanzierung der Anschlussbeiträge obliegt den jeweiligen Eigenbetrieben.

---

## 2.3 SONDERPOSTEN FÜR SONSTIGES 0,00 €

---

Unter dieser Bilanzposition werden sämtliche Ausgleichsposten im Zusammenhang mit unentgeltlichem Erwerb nachgewiesen. Zum Bilanzstichtag war kein Wertansatz zu bilden.

---

## 3 RÜCKSTELLUNGEN 281.182,40 €

---

Die Rückstellungen der kommunalen Doppik entsprechen denen nach § 266 HGB, d.h. sie sind für ungewisse Verbindlichkeiten zu bilden. Der entsprechende Aufwand ist der Periode zuzurechnen; das tatsächliche Eintreten oder die tatsächliche Höhe sind allerdings nicht sicher. Die verbindlich vorgegebenen Rückstellungen ergeben sich aus § 41 Abs. 1 GemHVO, weitere Rückstellungen können gebildet werden (§ 41 Abs. 2 GemHVO). Ausgeschlossen ist nach § 41 Abs. 2 Satz 2 GemHVO die Bildung von Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen.

---

### 3.1 GEHALTSRÜCKSTELLUNGEN 0,00 €

---

Verpflichtend auszuweisen sind Rückstellungen im Rahmen von gewährter Altersteilzeit oder ähnlichen Maßnahmen. Entsprechende Vereinbarungen bestehen nicht. Urlaubs- und Überstundenrückstellungen gehören nicht zu den Pflichtrückstellungen.

---

### 3.2 UNTERHALTSVORSCHUSSRÜCKSTELLUNGEN 0,00 €

---

Sie betreffen ausschließlich die Träger Jugendhilfe.

---

<b>3.3 STILLEGUNGS- UND NACHSORGERÜCKSTELLUNGEN FÜR ABFALLDEPONIE</b>	<b>127.575,60 €</b>
---	---------------------

---

Bereits in der kameralen Rechnungslegung wurden für die nach Stilllegung der beiden Erdaushubdeponien anfallenden Kosten, Gebührenanteile in einer Sonderrücklage angesammelt. Die jährlichen Sonderrücklagenzuführungen orientierten sich an der jährlichen Verfüllmenge. Für die Rückstellung gelten dieselben Vorgaben. Die kameraler Rücklage konnte deshalb annähernd gleichlautend übergeleitet werden.

<b>3.4 GEBÜHRENÜBERSCHUSSRÜCKSTELLUNGEN</b>	<b>0,00 €</b>
---	---------------

---

Für Gebührenüberschüsse, die aus Kostenüberdeckung der Gebührenhaushalte bei kostenrechnenden Einrichtungen entstehen, sind Rückstellungen zu bilden. Die im Haushalt geführten kostenrechnenden Einrichtungen erwirtschaften keine Gebührenüberschüsse. Deshalb war kein Wertansatz zu bilden.

<b>3.5 ALTLASTENSANIERUNGSRÜCKSTELLUNGEN</b>	<b>0,00 €</b>
--	---------------

---

Eine Rückstellungspflicht besteht nur für die Sanierungsverpflichtung, soweit sie der Stadt obliegt. Entsprechende Verpflichtungen bestehen nicht.

<b>3.6 RÜCKSTELLUNGEN FÜR DROHENDE VERPFLICHTUNGEN AUS BÜRGSCHAFTEN UND GEWÄHRLEISTUNGEN</b>	<b>153.606,80 €</b>
--	---------------------

---

Aus dem Vergabeverfahren bei der Beschaffung der mobilen Klassenzimmer für die Realschule resultierte ein Schadensersatzanspruch eines Bieters. Die Schadensersatzsumme (einschließlich Gerichts- u.ä. Kosten) wurde als Rückstellung in die Eröffnungsbilanz aufgenommen. Außerdem wurde wegen einer ggf. erforderlichen Zahlung an die L-Bank aus Vertragsstrafe eine Rückstellung gebildet.

<b>3.7 SONSTIGE RÜCKSTELLUNGEN</b>	<b>0,00 €</b>
------------------------------------	---------------

---

Es wurden keine sonstigen Rückstellungen gebildet.

<b>4 VERBINDLICHKEITEN</b>	<b>2.776.108,72 €</b>
----------------------------	-----------------------

---

Verbindlichkeiten sind die am Bilanzstichtag der Höhe und Fälligkeit nach feststehenden Verpflichtungen. Um dem Grundsatz der Vollständigkeit gerecht zu werden, sind grundsätzlich sämtliche Verbindlichkeiten zu passivieren. Diese sind zum Bilanzstichtag einzeln zu bewerten.

---

#### 4.1 VERBINDLICHKEITEN AUS ANLEIHEN 0,00 €

---

Anleihen sind langfristige Darlehen des öffentlichen Kapitalmarktes aus der Ausgabe von Wertpapieren. Entsprechende Darlehen bestehen nicht.

#### 4.2 VERBINDLICHKEITEN AUS KREDITAUFNAHMEN 1.633.367,16 €

---

Als solche sind sämtliche von einem Dritten mit der Verpflichtung zur Rückzahlung zur Verfügung gestellten Finanzmittel auszuweisen. Hierbei handelt es um die bei Kreditinstituten sowie dem Kommunalen Versorgungsverband aufgenommenen Kredite zur Finanzierung der im Vermögenshaushalt durchgeführten Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen. Die Verbindlichkeiten sind durch Saldenbestätigungen bzw. Kontoauszüge belegt. Die Höhe der Schulden entspricht dem Wert des letzten kameralen Jahresabschlusses.

#### 4.3 VERBINDLICHKEITEN DIE KREDITAUFNAHMEN WIRTSCHAFTLICH GLEICHKOMMEN 0,00 €

---

Unter der Bilanzposition wären sogenannte Erwerbe auf Rentenbasis, Leasingverträge, Finanzierungen außerhalb des Haushalts u.ä. Vorgänge auszuweisen. Entsprechende Verträge bestehen nicht.

#### 4.4 VERBINDLICHKEITEN AUS LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN 1.021.918,04 €

---

Es handelt sich um Verpflichtungen aus gegenseitigen Verträgen (i.d.R. Lieferantenrechnungen, wie z.B. Strom u.ä.), die von der Gegenseite bereits erfüllt sind, bei denen die Zahlung zum Bilanzstichtag jedoch noch nicht geleistet war. Die Verbindlichkeiten entsprechen im Wesentlichen den in der kameralen Jahresrechnung nachgewiesenen Kassenausgaberesten. Die Überleitung in das doppische Rechnungswesen ist über ein Abstimmblatt belegt.

#### 4.5 VERBINDLICHKEITEN AUS TRANSFERLEISTUNGEN 0,00 €

---

Transferleistungen sind typischer Weise Leistungen im sozialen Bereich (Sozial- und Jugendhilfe). Sie betreffen daher i.d.R. nur die Träger der Sozial- und Jugendhilfe. Ein Wertansatz war nicht erforderlich.

#### 4.6 SONSTIGE VERBINDLICHKEITEN 120.823,52 €

---

Als sonstige Verbindlichkeiten werden sämtliche Verbindlichkeiten nachgewiesen, die keiner anderen Verbindlichkeitsart zuzuordnen sind (Sammelfunktion). Hierbei handelt es sich um durchlaufende Gelder (früher Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge), die Umsatzsteuer, ungeklärte Zahlungseingänge u.ä.

---

5	PASSIVE RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	1.205.514,63 €
---	------------------------------------	----------------

---

Unter dieser Bilanzposition erfolgt eine sogenannte transitorische Rechnungsabgrenzung, d.h. hier werden Einnahmen abgebildet, die zum Ende des Haushaltsjahres bereits eingegangen waren, aber wirtschaftlich einem künftigen Haushaltsjahr zuzuordnen sind. Bei nahezu jährlich gleichbleibenden Beträgen kann von einer Abgrenzung abgesehen werden (z.B. die Miete für Januar wird von Mieter A jährlich bereits am 28.12. bezahlt).

Die Bilanz weist hier die Grabnutzungsgebühren aus, die entsprechend der mit der gewählten Grabart zusammenhängenden Grabnutzungszeit in jährlichen gleichbleibenden Beträgen ertragswirksam aufgelöst werden.



## Sonstige Pflichtangaben

### ANGABEN ZUR EINBEZIEHUNG VON FREMDKAPITALZINSEN IN DIE HERSTELLUNGSKOSTEN (§ 53 ABS. 2 NR. 3 GEMHVO)

Die Wertansätze der Vermögensgegenstände enthalten keine Fremdkapitalzinsen.

### ANTEIL AN DEN PENSIONS-RÜCKSTELLUNGEN (§ 53 ABS. 2 NR. 4 GEMHVO)

Der Kommunale Versorgungsverband Baden-Württemberg (KVBW) bildet gem. § 27 Abs. 5 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband für seine Mitglieder Rückstellungen für die Pensions- und Beihilfeverpflichtungen. Der auf die Stadt zum Bilanzstichtag entfallende Anteil wurde vom KVBW mit 4.127.271 € mitgeteilt.

### ENTWICKLUNG DER LIQUIDITÄT (§ 53 ABS. 2 NR. 5 GEMHVO)

Zum 01.01.2018 belaufen sich die Bestände auf den Girokonten auf 9.533.189,33 €. Die Zahlstellen und Handvorschüsse verfügten über Wechselgeldvorschüsse in Höhe von 2.000 €. An den Eigenbetrieb Breitbandversorgung sowie die Bahnbetriebe Blumberg GmbH & Co. KG waren kurzfristige Liquiditätskredite (Kassenkredite) in Höhe von 2.610.035,94 € ausgeliehen. Per saldo belief sich die Gesamtliquidität damit zum Bilanzstichtag auf 12.145.225,27 €.

### HAUSHALTSÜBERTRAGUNGEN (§ 53 ABS. 2 NR. 6 GEMHVO)

Zum 31.12.2017 wurden keine Haushaltsreste gebildet.

### VORBELASTUNGEN KÜNFTIGER HAUSHALTSJAHRE (§ 53 ABS. 2 NR. 7 GEMHVO)

Nach § 88 Abs. 2 GemO darf die Gemeinde Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen nur zur Erfüllung ihrer Aufgaben übernehmen. Die Übernahme bedarf grundsätzlich der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

Unter der Bilanz sind nach § 42 GemHVO Bürgschaften, Gewährleistungen, eingegangene Verpflichtungen und in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen als Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre zu vermerken. Soweit es sich bereits um konkrete Verbindlichkeiten handelt, erfolgt ein Ausweis auf der Passivseite der Bilanz.

Folgende Vorbelastungen bestehen:

- |  |              |
|--|--------------|
| • 1/3 Ausfallhaftung gegenüber der Landeskreditbank nach § 88 Abs. 4 Nr. 1 GemO  | 569.553,55 € |
| • Gewährleistungsanspruch ggü. der Zusatzversorgungskasse Baden-Württemberg für das Mitglied Energieversorgung Südbaar 20 % aus ca. 2,9 Mio. € | 580.000,00 € |
| • Ausfallbürgschaft Bahnbetriebe Blumberg GmbH & Co. KG  | 400.000,00 € |

## ANGABEN ZU DEN ORGANEN (§ 53 ABS. 2 NR. 8 GEMHVO)

---

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Bürgermeister (§ 23 GemO).  
Die Verwaltungsorgane der Stadt Blumberg am 01.01.2018:

### Leitung der Verwaltung

Bürgermeister Markus Keller

### Stadträte (Fraktion)

Norbert Baumann (CDU)

Elke Bellhäuser (CDU)

Stefanie Degen (CDU)

Jürgen Fischer (CDU)

Matthias Fischer (CDU)

Viktor Frick (CDU)

Horst Fürderer (CDU)

Klaus Krähmer (CDU)

Markus Merk (CDU)

Christof Rösch (CDU)

Christian Schautzgy (CDU)

Dietmar Schweigler (CDU)

Dieter Selig (CDU)

Anne Urbanke (CDU)

Edgar Blessing (FL)

Sascha Engel (FL)

Rainer Gradinger (FL)

Hannes Jettkandt (FL)

Theodor Knöpfle (FL)

Helmut Mirowsky (FL)

Georg Schloms (FL)

Bodo Schreiber (FL)

Stefan Zürcher (FL)

Ursula Pfeiffer (SPD)

Luis Rocha dos Santos (SPD)

Daniela Schüle (SPD)

Werner Waimer (SPD)

Hermann Zorbach (fraktionslos)

Blumberg, 15.06.2020



Markus Keller  
Bürgermeister

## Vermögensübersicht

Vermögen	01.01.2018
	EUR
1	2
1. Immaterielle Vermögensgegenstände	57.838,95
2. Sachvermögen (ohne Vorräte)	85.089.423,93
2.1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	39.637.454,18
2.2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	24.230.948,71
2.3. Infrastrukturvermögen	18.277.077,41
2.4. Bauten auf fremden Grundstücken	0,00
2.5. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	53.120,22
2.6. Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1.731.503,97
2.7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	908.863,99
2.8. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	250.455,45
3. Finanzvermögen (ohne Forderungen und liquide Mittel)	2.068.145,18
3.1. Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00
3.2. Sonst. Beteilig. u. Kapitaleinlagen in Zweckverbänden, Stiftungen oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen	63.419,27
3.3. Sondervermögen	1.602.314,90
3.4. Ausleihungen	402.411,01
3.5. Wertpapiere	0,00
<b>Insgesamt</b>	<b>87.215.408,06</b>

## Schuldenübersicht

Art der Schulden	01.01.2018
	EUR
1	2
1.1 Anleihen	0,00
1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	1.633.367,16
1.2.1 Bund	0,00
1.2.2 Land	0,00
1.2.3 Gemeinden und Gemeindeverbände	0,00
1.2.4 Zweckverbände und dergleichen	0,00
1.2.5 Kreditinstitute	1.625.186,29
1.2.6 sonstige Bereiche <sup>1)</sup>	8.180,87
1.3 Kassenkredite	0,00
1.4 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00
<b>1. Gesamtschulden Kernhaushalt</b>	<b>1.633.367,16</b>
<i>nachrichtlich:</i>	
<b>Schulden der Sondervermögen mit Sonderrechnung</b>	
<i>(Angaben jeweils für einzelne Sondervermögen) <sup>2)</sup></i>	
2.1 Anleihen	0,00
2.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	22.887.692,87
2.3 Kassenkredite	2.200.000,00
2.4 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00
<b>2. Gesamtschulden des Sondervermögens mit Sonderrechnung</b>	<b>25.087.692,87</b>
<b>Gesamtschulden von Kernhaushalt und Sondervermögen mit Sonderrechnung <sup>2) 3)</sup></b>	
3.1 Anleihen	0,00
3.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	24.521.060,03
3.3 Kassenkredite	2.200.000,00
3.4 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00
Zwischensumme 3.1 + 3.2 + 3.3. + 3.4	26.721.060,03
abzüglich Schulden zwischen Kernhaushalt und Sondervermögen mit Sonderrechnung	2.600.680,52
<b>3. Konsolidierte Gesamtschulden</b>	<b>24.120.379,51</b>

<sup>1)</sup> entspricht den Bereichen "Gesetzliche Sozialversicherung", "Verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen", "Sonstige öffentliche Sonderrechnungen", "Sonstiger inländischer Bereich" und "Sonstiger ausländischer Bereich" nach der Bereichsabgrenzung B

<sup>2)</sup> einschl. Sonderrechnungen nach § 59 GemHVO

<sup>3)</sup> nicht verbindlich für Gemeinden, die für das Jahr einen Gesamtabchluss aufstellen